

Arbeitsrecht vor Ort



INFORMATIONSSREIHE IHRES PERSONALRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS MAGDEBURG A.Ö.R.

Übertragungsfristen Resturlaub & Urlaub auch in Probezeit.

(aktualisiert September 2024)

Aus gegebenem Anlass wieder mal ein kollegialer Hinweis aus Ihrem Personalrat - diesmal zu den Themen: Übertragungsfristen Resturlaub sowie Urlaub auch in Probezeit.

Auf einer Station in unserem Haus gab es vor kurzem mehrere Mitarbeiter, die etwas traurig waren. Es betraf sowohl die Pflegedienstleitung der Station, als auch zwei Mitarbeiterinnen, die im letzten Jahr bei uns am Universitätsklinikum ihre Tätigkeit neu aufgenommen haben.

Was ist passiert?

Den beiden neuen Kolleginnen wurde ihr Resturlaubsanspruch aus dem Jahr 2023 gestrichen.

War das berechtigt?

Leider ja.

Wie konnte das passieren?

Die Mitarbeiterinnen hatten im Verlauf des 2. Halbjahres 2023 ihren Dienst aufgenommen. Beide haben im letzten Jahr gar keinen Urlaub genommen/bekommen und zum Beginn dieses Jahres auch nur einige Tage ... so, dass die nach dem 31.05.2024 verbliebenen Resturlaubstage aus dem Jahr 2023 gestrichen wurden.

Wie ist die Rechtslage?

Grundmaxime: Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr! Der Anspruch entsteht im Kalenderjahr und muss auch in diesem genommen werden – siehe § 16 Abs. 1 Satz 7 MTV-UK MD.

Aus dringenden betrieblichen oder in der Person liegenden Gründen ist eine Übertragung bis 31.03. des Folgejahrs möglich – siehe § 7 Abs. 3 BurlG in Verbindung mit § 16 Abs. 2a Satz 1 MTV-UK MD.

Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten – siehe § 16 Abs. 2a Satz 2 MTV-UK MD.

Okay soweit? – Das ist die prinzipielle Rechtslage für alle Beschäftigten am Uniklinikum.

Aber - Wie ist die Rechtslage im Probehalbjahr?

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben – siehe § 4 BurlG; sowie § 16 Abs. 1 Satz 6 MTV-UK MD.

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere oder im gesetzlichen Höchststrahmen zulässige längere Zeit vereinbart ist – siehe § 2 Abs. 4 MTV-UK MD.

Was heißt das jetzt?

1. Dass sich ein Mitarbeiter im Probehalbjahr befindet bedeutet nicht, dass er keinen Urlaubsanspruch erwirbt. Er „erarbeitet“ sich pro vollen Kalendermonat 1/12 des jährlichen Urlaubsanspruchs von 30 Tagen, sprich 2,5 Arbeitstage.
2. Den vollen Urlaubsanspruch (also auf die 30 Arbeitstage) kann er jedoch frühestens nach 6 Monaten Beschäftigung einfordern.
3. Trotzdem kann der Arbeitnehmer auch in der Probezeit Urlaub verlangen.
4. ABER, der Arbeitgeber kann Urlaubswünsche, d.h. die konkrete Beantragung von Urlaub zu einem bestimmten Termin verweigern, wenn dringende betriebliche Gründe oder Urlaubswünsche von anderen Arbeitnehmern dagegensprechen (§ 7 Abs. 1 BurlG). Die Gründe für die Verweigerung müssen also betriebsbezogen sein.

Und wo ist die Falle?

Die Fristen (31.03. bzw. 31.05.) für die Übertragung von Urlaubsansprüchen auf das Folgejahr gelten auch für neueingestellte Mitarbeiter mit einer Probezeit!

Wenn der neueingestellte Mitarbeiter beispielsweise zum 1. August eingestellt wird, hat er sich am 31. Dezember – noch 1 Monat vor Ablauf seiner Probezeit - bereits einen Anspruch von 12,5 Urlaubstagen erarbeitet ...

... und der erste Fristablauf dieser Resturlaubstage droht bereits mit dem 31. März.

Die Kolleginnen und Kollegen der Personalverwaltung sind im Regelfall gnädig und gewähren, wenn sich der Resturlaub aus betrieblichen Gründen im Einzelfall nicht bis zum 31. März vollständig nehmen lässt noch die Nachfrist bis zum 31. Mai ... aber dann ist auch für sie „Ende der Fahnenstange“.

Fazit:

Es ist auch für erfahrene Dienstplaner und Vorgesetzte nicht einfach, immer alles im Blick zu behalten.

Deshalb sollten beide Seiten - Vorgesetzte und neueingestellte Beschäftigte – die rechtzeitige Gewährung der Urlaubstage im Blick behalten und bereits während der Probezeit offen darüber sprechen ...

... um spätere Tränen zu vermeiden.

Markus Schulze
Personalrat - Vorstand